



Der Stiftungsrat erlässt gemäss Art. 5 der Stiftungsurkunde folgendes

## **REGLEMENT**

**Art.1 Bezügerkreis**

- Lehrkräfte, die an der Brugger Volks- und Musikschule unterrichten.
- Kollegien und Projektteams der oben genannten Schulen.

**Art.2 Zielsetzung der Honorierung**

- Qualitätsförderung im didaktischen und pädagogischen Bereich.
- Motivation der Lehrerschaft für einen zusätzlichen Einsatz im Dienste der Brugger Schulen.

**Art.3 Arten der Honorierung**

- Einmalige Zuwendung à fonds perdu.
- Darlehen mit Rückzahlungsmodus.
- Anerkennungsbeiträge.

**Art.4 Qualifikation zur Honorierung**

In den Genuss von Honorierungen kommen im Schulbereich initiative Persönlichkeiten die mit Eltern, Kollegen und Behörden erfolgreich zusammenarbeiten und die Schüler mit besonderem Geschick, Verständnis und Einsatz fördern.

**Art.5 Zweckbestimmung der Honorierung**

**a) Aus- und Weiterbildung**

- Übernahme von Aus- und Weiterbildungskosten durch die Stiftung, soweit sie vom Staat nicht oder nur ungenügend übernommen werden. Hierunter fallen Kurs- und Unterhaltskosten, Lohnausfall und Stellvertreterentschädigungen.
- Der Stiftungsrat kann die Zusprechung eines Beitrages von einer vorgängigen Beratung und einer Projektbegleitung durch einen Fachmann abhängig machen.
- Nach Abschluss des Weiterbildungsprojektes ist ein Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss einzureichen.

#### **b) Studienreisen**

Nach Abschluss des Projektes ist ein schriftlicher Schlussbericht zu erstatten.

#### **c) Laufbahnberatung**

Der Stiftungsrat kann unabhängig von einem Weiterbildungsprojekt eine vertiefte Laufbahnberatung durch eine Fachperson finanzieren. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die infolge ihrer Berufstätigkeit in persönliche Bedrängnis geraten sind.

#### **d) Anerkennung**

Der Stiftungsrat kann Anerkennungsbeiträge für die Übernahme nicht zwingender Aufgaben in schulischen, pädagogischen, musikalischen, sportlichen oder allgemein kulturellen Bereichen zusprechen.

#### **Art.6 Gesuch für Weiterbildungsprojekte**

Bewerber haben in der Regel zwei Monate vor Projektbeginn ein Gesuch an den Stiftungsrat zu richten mit folgendem Inhalt:

- Begründung des Gesuchs
- Programm
- Anzahl der beteiligten Personen
- Detaillierte Aufstellung der Gesamtkosten
- Anbegehrter Förderungsbeitrag
- Eventuell staatliche Urlaubsbewilligung
- Ausgaben über schulische und ausserschulische Tätigkeiten

#### **Art.7 Rückzahlungsklausel**

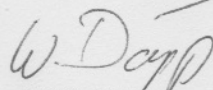
Der Stiftungsrat kann Rückzahlungsbeiträge pro rata temporis festsetzen, sofern der Gesuchsteller nach Abschluss des Projektes den Schuldienst in der Stadt Brugg innerhalb einer Karenzfrist verlässt.

#### **Art.8 Zuständigkeit**

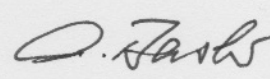
Der Stiftungsrat beschliesst endgültig über die Gesuche.

Für den Stiftungsrat

Der Präsident

  
Willi Däpp

Der Aktuar

  
André Basler

Brugg, 8. Juni 2015